

19.06.09

In - R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der
Nachrichtendienste des Bundes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 29. Mai 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 16/13220 – den von den Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Bernd Schmidbauer, Dr. Hans-Peter Uhl, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU

sowie der Abgeordneten Thomas Oppermann, Joachim Stünker, Fritz Rudolf Körper, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen
Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes**

– Drucksache 16/12411 –

mit beigegeführten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.07.09

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- b) In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „auf dessen Wunsch“ gestrichen.
- c) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- „Eingaben sind zugleich an die Leitung des betroffenen Dienstes zu richten.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- d) § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Bundesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.“

- e) § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums. Das Gremium kann im Einzelfall mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- f) § 14 wird wie folgt gefasst:

- „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der Bundesregierung auf Antrag der Bundesregierung oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

In § 66a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt bei Anträgen gemäß § 14 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes in Verbindung mit § 63.““

- 3. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 3.
- 4. Der bisherige Artikel 3 wird zu Artikel 4.